

7.4

Datenschutz; Auskunftsbegehren Datensammlungen

Jede Person kann Auskunft verlangen, welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Die Person hat sich über ihre Identität auszuweisen. (Artikel 21 Datenschutzgesetz Kanton Bern). Das Auskunftsbegehren ist gebührenfrei.

Personalien

Name, Vorname

Jahrgang

Adresse

Betroffene Datensammlungen

In welche Datensammlungen möchten Sie Einsicht nehmen (Bitte zutreffendes ankreuzen)?

- Einwohnerkontrolle
- Auch in allen übrigen Datensammlungen

Form der Einsicht (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Persönlich auf der Gemeindeverwaltung
- In schriftlicher Form

Amtliches Ausweispapier

Die gesuchstellende Person hat mit der Einreichung des Auskunftsbegehrens auch eine Kopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass, ID, Führerausweis) beizulegen.

Einreichung

Das unterschriebene Auskunftsbegehren ist bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach, einzureichen.

Hinweis

Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden. Für die Berichtigung ist ein separates Formular auszufüllen.

Datum Unterschrift

Version vom 01.09.2010